

Information des Studienkoordinators

Beendigung des Lehramtsstudiums nach LPO 1994 bzw. LPO 2003

vom 11.02.2011

Das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen weist noch einmal auf die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen für die Beendigung eines Lehramtsstudiums nach der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) 1994 und LPO 2003 hin:

„Studierende können ihr Studium nach LPO 1994 abschließen, soweit sie sich letztmalig bis zum 31.10.2012 vorschriftsmäßig zur Ersten Staatsprüfung melden. Davon betroffen sind alle, die für die Stufenlehrämter Sekundarstufe II (ggf. mit beruflicher Fachrichtung), Sekundarstufe I, Primarstufe oder Sonderpädagogik eingeschrieben sind.

Studierende nach LPO 2003, die am 30.09.2011 immatrikuliert sind, können ihr Studium nach dieser Verordnung beenden, wenn die Erste Staatsprüfung für das Lehramt GHR bis zum Sommersemester 2016, bzw. die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter Sonderpädagogik, Gymnasium/Gesamtschule und Berufskolleg bis zum Sommersemester 2017 abgeschlossen ist.“

Für Rückfragen steht Herr RSD Meurel (peter.meurel@pa.nrw.de, 0231 755-6257) zur Verfügung.

Frank Thorsten Breuer
–Studienkoordinator–